



Presseinformation

zur 1. Sitzung des Kreistages - Konstituierende Sitzung
am 04.05.2020

TOP 7

Übertragung personalrechtlicher Angelegenheiten auf den Landrat

Sachverhalt:

Art. 38 LKrO – Kreisbedienstete

Nach Art. 38 Abs. 1 ist der Kreistag zuständig die Beamten des Landkreises **ab Besoldungsgruppe A 9** zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen sowie die Arbeitnehmer des Landkreises **ab Entgeltgruppe 9** TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestaltung zu beschäftigen und zu entlassen.

In der vergangenen Amtsperiode waren diese Befugnisse bis zur Besoldungsgruppe A 13 und bis zur Entgeltgruppe E 13 dem Landrat übertragen.

Aufgrund des demographischen Wandels gestaltet sich die Rekrutierung und Bindung geeigneter Fachkräfte insbesondere im Bereich der 3. Qualifikationsebene weiterhin zunehmend schwierig. Um gegenüber anderen Dienstherrn und Arbeitgebern konkurrenzfähig zu bleiben, ist die Verwaltung auf schnelle Entscheidungsmöglichkeiten in personalrechtlicher Hinsicht angewiesen. Sitzungen der zuständigen Kreisgremien finden im Regelfall nicht genügend zeitnah statt.

Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO) kann der Kreistag die Befugnisse des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt dem Landrat übertragen.

Die Verwaltung schlägt aus den vorgenannten Gründen vor, weiterhin Herrn Landrat die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamte **bis Besoldungsgruppe A 13** (3. Qualifikationsebene) und für vergleichbare Beschäftigte **bis Entgeltgruppe 13** sowie alle übrigen nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse zu übertragen. Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats bleiben davon unberührt.

Beschlussvorschlag:

Herrn Landrat, Matthias Dießl, werden die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamte bis Besoldungsgruppe A 13 (3. Qualifikationsebene) und für vergleichbare Beschäftigte bis Entgeltgruppe E 13 sowie alle übrigen nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse übertragen. Gesetzlich festgelegte

personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats bleiben davon unberührt.